



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2025	Ausgegeben zu Saarbrücken, 10. Juli 2025	Nr. 26
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität des Saarlandes, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Hochschule für angewandte Wissenschaften), an der Hochschule der Bildenden Künste Saar und an der Hochschule für Musik Saar, die nicht in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogen sind, für das Studienjahr 2025/2026. Vom 25. Juni 2025.	544
Bekanntgabe der Vergabegrundsätze für die Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunalen Eigenbetriebe und kommunalen Zweckverbände (Vergabeerlass 2025). Vom 26. Juni 2025	547
Erlass über die Aufhebung des Erlasses zur Errichtung der Ganztagsgrundschule Viktoria Püttlingen-Ritterstraße. Vom 1. Juli 2025.	549
Neufassung der Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen durch die saarländische Landesverwaltung (Beschaffungsrichtlinien). Vom 1. Juli 2025.	549
Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB) Erlass des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport zur Änderung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB). Vom 1. Juli 2025.	557

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntgabe — Verleihung des Saarländischen Verdienstordens. Vom 24. Juni 2025.	561
Bekanntmachung — Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Dominikanischen Republik in Frankfurt am Main. Vom 24. Juni 2025	561
Bekanntmachung — Erteilung des Exequaturs als Honorarkonsul der Republik Nauru in München. Vom 24. Juni 2025	561
Bekanntmachung — Schließung des Generalkonsulats der Bolivarischen Republik Venezuela in Frankfurt am Main. Vom 24. Juni 2025.	561
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 25. Juni 2025	561

A. Amtliche Texte

Verordnungen

149 **Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
für die Studiengänge
mit Zulassungsbeschränkungen
an der Universität des Saarlandes,
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft
des Saarlandes
(Hochschule für angewandte Wissenschaften),
an der Hochschule der Bildenden Künste Saar
und an der Hochschule für Musik Saar,
die nicht in das Verfahren der
„Stiftung für Hochschulzulassung“
einbezogen sind, für das Studienjahr 2025/2026**

Vom 25. Juni 2025

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) in Verbindung mit Artikel 12 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung der Hochschulzulassung vom 18. September 2019 [Amtsbl. I S. 752]) verordnet das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft:

§ 1

Für das Studienjahr 2025/2026 werden die Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in das erste Fachsemester (Zulassungszahlen) in den nachfolgenden, nicht in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogenen Studiengängen an der Universität des Saarlandes, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Hochschule für angewandte Wissenschaften), an der Hochschule der Bildenden Künste Saar und an der Hochschule für Musik Saar wie folgt festgesetzt:

I. Universität des Saarlandes:

1. Wintersemester 2025/2026

Studiengang	WS 2025/2026
1. Betriebswirtschaftslehre Master (Kernbereich)	40
2. Digital Transformation Technologies and Management Master	0
3. Digitale BWL Master (Kernbereich)	15
4. Educational Technology Master (Kernbereich)	26

5. Europäische und internationale Politik Bachelor (Kernbereich)	24
6. Europawissenschaften: Politik-Recht-Gesellschaft Bachelor (Kernbereich)	25
7. Gesundheitssport Master (Kernbereich)	20
8. High Performance Sport Master (Kernbereich)	20
9. Psychologie Bachelor (Kernbereich)	119
Master (Kernbereich)	60
10. Psychologie mit dem Studien- schwerpunkt Klinische Psycho- logie und Psychotherapie Master (Kernbereich)	60
11. Sport Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	15
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	11
Lehramt für die Primarstufe (LP)	10
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	5
12. Sportwissenschaft Bachelor (Kernbereich)	67
13. Advanced Practice Nursing Master	25
14. Computer Science (englisch) Bachelor (Kernbereich)	15
15. Cybersecurity (englisch) Bachelor (Kernbereich)	15
16. Medieninformatik Master (Kernbereich)	25
17. Advanced Materials Science and Engineering – AMASE Master (Kernbereich)	25
18. Biologie Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	13
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	5
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	2

19. Biotechnologie Master (Kernbereich)	20
20. Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation Bachelor (Kernbereich)	30
21. Deutsch-französische Studien: Internationale Kommunikation und Kooperation Master (Kernbereich)	25
22. Evangelische Religion Lehramt für die Primarstufe (LP)	12
23. Französisch Lehramt für die Primarstufe (LP)	19
24. Katholische Religion Lehramt für die Primarstufe (LP)	12
25. Literatur-, Kultur- und Sprachgeschichte des deutschsprachigen Raums Master (Kernbereich – international)	40
26. Droit/Studien des deutschen und französischen Rechts Licence/LL.B. (Kernbereich)	120
27. Europäisches und internationales Recht Master (Aufbaustudiengang)	75
28. Human- und Molekularbiologie Bachelor (Kernbereich)	60
Master (Kernbereich)	40
29. Angewandte Kulturwissenschaften Master (Kernbereich)	20
30. Historisch orientierte Kulturwissenschaften Master (Kernbereich)	10
31. Studienfächer der Primarstufe Lehramt für die Primarstufe (LP)	66

2. Sommersemester 2026

Studiengang	SS 2026
1. Betriebswirtschaftslehre Master (Kernbereich)	40
2. Digitale BWL Master (Kernbereich)	5

Im Übrigen werden in den unter Nummer 1 aufgeführten Studiengängen, soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, die Zulassungszahlen zum Sommersemester 2026 auf 0 gesetzt.

II. Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Hochschule für angewandte Wissenschaften):

1. Wintersemester 2025/2026

Studiengang	WS 2025/2026
1. Architektur Bachelor	80
Master	20
2. Bauingenieurwesen Bachelor	90
Master	0
3. Biomedizinische Technik Bachelor	42
4. Medizinische Physik Master	0
5. Neural Engineering Master	0
6. Elektro- und Informationstechnik Master	0
7. Praktische Informatik Bachelor	90
Master	29
8. Produktionsinformatik Bachelor	27
9. Mechanical Engineering Bachelor	36
10. Fahrzeugtechnik Master	0
11. Mechatronik Master	0
12. Angewandte Gesundheitswissenschaft Bachelor	54
13. Angewandte Hebammenwissenschaft Bachelor	25
14. Hebammenwissenschaft – Handlungsfelder und Professions- entwicklung Bachelor	5
15. Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit Bachelor	140

16. Pädagogik der Kindheit	
Bachelor	35
17. Soziale Arbeit	
Master	20
18. Betriebswirtschaft	
Bachelor	155
19. Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen	
Master	5
20. Marketing Science	
Master	0
21. Supply-Chain Management	
Master	5
22. Kulturmanagement	
Master	25
23. Freizeit-, Sport-, Tourismus-Management	
Master	25
24. Wirtschaftsingenieurwesen	
Master	0
25. Digital Business und IT	
Bachelor	40

2. Sommersemester 2026

	Studiengang	SS 2026
1.	Bauingenieurwesen	
	Master	20
2.	Umweltingenieurwesen	
	Bachelor	0
3.	Medizinische Physik	
	Master	14
4.	Neural Engineering	
	Master	14
5.	Elektro- und Informationstechnik	
	Bachelor	0
	Master	frei
6.	Erneuerbare Energien/Energiesystemtechnik	
	Bachelor	0
7.	Kommunikationsinformatik	
	Bachelor	0
	Master	0
8.	Maschinenbau/Verfahrenstechnik	
	Bachelor	0

9. Engineering and Management	
Master	0
10. Fahrzeugtechnik	
Bachelor	0
Master	20
11. Mechatronik/Sensortechnik	
Bachelor	0
Master	frei
12. Management und Berufspädagogik im Gesundheitswesen	
Bachelor	0
13. International Business	
Bachelor	0
14. Internationales Tourismus-Management	
Bachelor	0
15. International Management	
Master	0
16. Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen	
Master	20
17. Marketing Science	
Master	25
18. Supply-Chain Management	
Master	20
19. Wirtschaftsingenieurwesen	
Bachelor	0
Master	25

Im Übrigen werden in den unter Nummer 1 aufgeführten Studiengängen, soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, die Zulassungszahlen zum Sommersemester 2026 auf 0 gesetzt.

III. Hochschule der Bildenden Künste Saar:

1. Wintersemester 2025/2026

Studiengang	WS 2025/2026
Kunsterziehung	
Lehrämter LAB, LS1 und LS1 + 2	15
Lehramt für die Primarstufe (LP)	9

2. Sommersemester 2026

Zum Sommersemester 2026 werden in den vorgenannten Studiengängen die Zulassungszahlen auf 0 gesetzt.

IV. Hochschule für Musik Saar:

1. Wintersemester 2025/2026

Studiengang	WS 2025/2026
Musik	
Lehrämter LS1 und LS1 + 2	15
Lehramt für die Primarstufe (LP)	4

2. Sommersemester 2026

Zum Sommersemester 2026 werden in den vorgenannten Studiengängen die Zulassungszahlen auf 0 gesetzt.

§ 2

(1) Die Zulassung von Studierenden höherer Fachsemester erfolgt für die in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogenen und die nicht einbezogenen Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen für jedes Studienjahr des jeweiligen Studiengangs unbeschadet der Regelungen in Absatz 2 und 3 bis zu der für Studienanfängerinnen und Studienanfänger festgesetzten Zulassungszahl, soweit durch Abgänge Studienplätze frei geworden sind. Bei der Ermittlung freier Studienplätze in höheren Fachsemestern im Bachelorstudiengang Human- und Molekularbiologie werden die Zahlen der Immatrikulierten im auslaufenden Bachelorstudiengang Biologie (Human- und Molekularbiologie) mitgezählt.

(2) Ist die Zulassungszahl für Studienanfängerinnen und Studienanfänger in einem Studiengang unter Einbeziehung der Schwundquote gemäß § 16 der Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularenormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung – KapVO) vom 3. März 1994 (Amtsbl. S. 615), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. April 2021 (Amtsbl. I S. 1323), in der jeweils geltenden Fassung, erhöht worden, so erfolgt die Zulassung von Studierenden höherer Fachsemester unbeschadet der Regelung in Absatz 3 bis zu den Zulassungszahlen, die sich bei gleichmäßiger Aufteilung des Schwundes auf die einzelnen höheren Fachsemester ergeben.

(3) Im Studiengang Medizin gelten für höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen:

Studienabschnitt	Vorklinischer Abschnitt			
	1.	2.	3.	4.
Fachsemester	1.	2.	3.	4.
	(WS 2025/26)	(SS 2026)	(WS 2025/26)	(SS 2026)
Anzahl der Studienplätze	298	295	293	290

Studienabschnitt	Klinischer Abschnitt		
	1.	2.	3.
Klinisches Jahr			
Anzahl der Studienplätze	112	110	107

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 25. Juni 2025

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft
von Weizsäcker

Erlasse

156 Bekanntgabe der Vergabegrundsätze für die Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunalen Eigenbetriebe und kommunalen Zweckverbände (Vergabeerlass 2025)

Vom 26. Juni 2025

Nach § 222 Absatz 1 Nummer 9 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086), i. V. m. § 24 Absatz 2 der Kommunalhaushaltsverordnung vom 10. Oktober 2006 (Amtsbl. S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. November 2023 (Amtsbl. I S. 1097), und nach § 25 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2010 (Amtsbl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. November 2023 (Amtsbl. I S. 1097), werden für die Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunalen Zweckverbände und für die kommunalen Eigenbetriebe die nachfolgenden Vergabegrundsätze bekannt gegeben:

1. Bauleistungen

1.1 Abschnitt 1 der VOB/A, Ausgabe 2019, die VOB/B, Ausgabe 2016, sowie die VOB/C in der jeweils aktuellen Ausgabe werden zur Anwendung vorgeschrieben.

§ 21 VOB/A findet keine Anwendung.

1.2 Ein Direktauftrag ist abweichend von § 3a Absatz 4 VOB/A bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 100 000 Euro zulässig.

1.3 Abweichend von § 3a Absatz 2 und 3 VOB/A sind eine freihändige Vergabe und eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ohne weitere Einzelbegründung bei einem geschätzten Auftragswert bis zum EU-

Schwellenwert nach § 106 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für Bauleistungen zulässig.

2. Liefer- und Dienstleistungen

- 2.1 Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) wird zur Anwendung empfohlen.
- 2.2 Eine Verhandlungsvergabe bzw. freihändige Vergabe und eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind ohne weitere Einzelbegründung bei einem geschätzten Auftragswert bis zum EU-Schwellenwert nach § 106 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge zulässig.
- 2.3 Für den Direktauftrag gilt § 14 UVgO bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 100 000 Euro.

3. Freiberufliche Leistungen

- 3.1 Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen gilt § 50 UVgO.
- 3.2 Ein Direktauftrag ist ohne weitere Einzelbegründung bis zu einer Wertgrenze von 100 000 Euro zulässig.
- 3.3 Bei Vergaben oberhalb der Wertgrenzen nach Nummer 3.2 sind in der Regel mindestens drei Angebote einzuholen, soweit nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände dem entgegenstehen. Die Gründe für eine Abweichung sind schriftlich zu dokumentieren.

4. Anforderungen bei der Inanspruchnahme von Vergabeerleichterungen

Bei der Inanspruchnahme von Vergabeerleichterungen nach den Nummern 1.2, 1.3, 2.2, 2.3 und 3.2 gelten die folgenden Anforderungen:

- 4.1 Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und die Grundsätze von Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung sind auch bei der Inanspruchnahme der Wertgrenzen zu beachten. Es sind geeignete organisatorische und personelle Vorkehrungen zu treffen, um einen fairen Wettbewerb zwischen den Bietern sicherzustellen und die Manipulationsgefahr zu minimieren.

Insbesondere darf bei der Ermittlung des Angebots, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, weder mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Sicherung örtlicher Arbeitsplätze noch mit gewerbesteuerlichen Erwägungen von den Grundsätzen des freien und fairen Wettbewerbs und der Gleichbehandlung abgewichen werden. Eine Bevorzugung ortsansässiger Bieter ist damit nicht zulässig. In Ausnahmefällen können Besonderheiten des Auftrags die räumliche Nähe des Unternehmens zum Leistungsort er-

fordern. Die entsprechenden Anforderungen müssen in den Vergabeunterlagen dokumentiert werden.

- 4.2 Bei einem Direktauftrag und bei freihändiger Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe ist unter den Bewerbern regelmäßig zu wechseln.

Bei freihändiger Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe sind in der Regel mindestens drei Angebote einzuholen, soweit nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände dem entgegenstehen. Die Gründe für eine Abweichung sind schriftlich zu dokumentieren.

- 4.3 Direktaufträge und freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben oberhalb von vom Gemeinderat allgemein festgesetzten Wertgrenzen sind nach der Auftragserteilung dem Rechnungsprüfungsamt oder, wenn dieses nicht besteht, dem Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 101 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 122 Absatz 1 KSVG vorzulegen.

- 4.4 Bei beschränkten Ausschreibungen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

— Formlose Information der Fachöffentlichkeit über größere Bau- oder Beschaffungsvorhaben in geeigneten Medien und Aufforderung an Unternehmen, ihr Interesse an der Beteiligung zu bekunden;

— Aufforderung von in der Regel drei bis acht Bewerbern zur Abgabe eines Angebots, abhängig von Marktsituation und Auftragswert.

- 4.5 Die Auswirkungen der Vergabeerleichterungen durch höhere Wertgrenzen auf die unter Nummer 4.1 genannten Grundsätze werden nach drei Jahren überprüft.

5. Weitere Vorgaben für Vergabeverfahren

Die Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 7. Mai 2024 (Amtsbl. I S. 355) sind entsprechend verbindlich anzuwenden.

6. Weitere Empfehlungen

Den kommunalen Körperschaften wird empfohlen, sich bei der Anwendung der VOB am Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (zurzeit: VHB 2017), dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (zurzeit: HVA B-StB, Ausgabe März 2023) und an den für die Landesbauverwaltung maßgebenden Erlassen zu orientieren. Bei der Anwendung ist zu beachten, dass nicht alle für die staatliche Bauverwaltung maßgebenden Richtlinien und

Hinweise auf die kommunalen Körperschaften übertragen werden können.

Das VHB 2017 ist mit laufenden Aktualisierungen im Internet unter www.fib-bund.de („Vergabe“-„VHB“) verfügbar.

Das HVA B-StB, Ausgabe März 2023, ist mit laufenden Aktualisierungen im Internet unter www.bmdv.bund.de verfügbar.

Die für die staatliche Bauverwaltung maßgebenden Erlasse sind im Internet unter www.vorschriften.saarland.de verfügbar.

7. EU-Vergaberecht

Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Anwendung des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert die durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet.

8. Errechnung der Wertgrenzen

Alle Wertgrenzen errechnen sich ohne Umsatzsteuer.

9. Geltung, Inkrafttreten

- 9.1 Dieser Erlass tritt in Kraft am 1. Juli 2025.
- 9.2 Gleichzeitig tritt der Vergabeerlass vom 28. August 2024 (Amtsbl. I S. 757) außer Kraft.
- 9.3 Bereits begonnene Vergabeverfahren werden nach dem Recht und den Vergabebestimmungen, die zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens galten, beendet.

Saarbrücken, den 26. Juni 2025

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

157 **Erlass
über die Aufhebung des Erlasses
zur Errichtung der Ganztagsgrundschule
Viktoria Püttlingen-Ritterstraße**

Vom 1. Juli 2025

B6 / B2 / C1 – I.1.4.1

I.

Aufgrund der Rücknahme des Antrags der Stadt Püttlingen wird der Erlass über die Errichtung der Ganztagsgrundschule Viktoria Püttlingen-Ritterstraße vom 5. Februar 2025 (Amtsbl. I S.143) aufgehoben.

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 1. Juli 2025

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Forster

Richtlinien

155 **Neufassung der Richtlinien
für die Vergabe von Aufträgen
über Lieferungen und Leistungen
durch die saarländische Landesverwaltung
(Beschaffungsrichtlinien)**

Vom 1. Juli 2025

Inhalt:

- 1. Allgemeines
- 2. Korruptionsprävention
- 3. Vergabevorschriften
- 4. Rechtscharakter
- 5. Beschaffungsgrundsätze
- 6. Beschaffungsverfahren
- 7. Beratung
- 8. Bedarfsermittlung
- 9. Bedarfsmeldung
- 10. Rahmenvereinbarungen
- 11. Sukzessivliefervertrag
- 12. Arten der Vergabe
- 13. Erstattung besonderer Aufwendungen
- 14. Auftragserteilung
- 15. Entbehrliche Gegenstände (ohne IT-Komponenten und Mobilfunkendgeräte)
- 16. Verwertung entbehrlich gewordener, noch intakter IT-Komponenten und Mobilfunkendgeräte
- 17. Entsorgung von IT-Komponenten und Mobilfunkendgeräten
- 18. Lagerhaltung
- 19. Aufbewahrung von Beschaffungsunterlagen
- 20. Ermächtigungen
- 21. Schlussbestimmungen

Aufgrund des § 55 Absatz 2 des Gesetzes betreffend Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (Amtsbl. 2000 S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 446), werden die nachstehenden Beschaffungsrichtlinien erlassen:

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Beschaffungsrichtlinien regeln im Rahmen des geltenden Vergaberechts die Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ohne Bauleistungen (sachlicher Anwendungsbereich)¹⁾.
- 1.2 Diese Richtlinien sind von allen Landesdienststellen anzuwenden. Dazu zählen grundsätzlich auch die Landesbetriebe nach § 26 Absatz 1 LHO sowie die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die § 55 der LHO unmittelbar (öffentlicher Auftraggeber) oder nach § 105 LHO (Auftraggeber) zu beachten haben, soweit sie Mittel des Landeshaushalts bewirtschaften (persönlicher Anwendungsbereich).

2. Korruptionsprävention

Der sachliche Anwendungsbereich dieser Richtlinien betrifft auch besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete. Aus diesem Grund sind bei der Anwendung dieser Richtlinien die Vorgaben der Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der saarländischen Landesverwaltung vom 11. Dezember 2018 (Amtsbl. I S. 19) strikt zu beachten.

3. Vergabevorschriften

Bei der Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen – ausgenommen Bauleistungen – ist nach den Bestimmungen dieser Beschaffungsrichtlinien, der Vergabeverordnung (VgV) oder der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) – abhängig von den jeweiligen Schwellenwerten – sowie nach sonstigen ergänzenden bundes- und landesrechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verfahren.

- 3.1 Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die dem 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegen, richtet sich die Vergabe von Aufträgen nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.2 Unterhalb der EU-Schwellenwerte ist die Unterschwellenvergabeordnung – UVgO – Ausgabe 2017 – i. d. F der Bekanntmachung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1), berichtigt durch Bekanntmachung vom 8. Februar 2017

(BAnz AT 08.02.2017 B1) in der jeweils gültigen Fassung, im Saarland in Kraft gesetzt durch Änderung der Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO vom 15. Februar 2018 (Amtsbl. I S. 99) – anzuwenden.

4. Rechtscharakter

Die Beschaffungsrichtlinien begründen keine Rechtsbeziehungen gegenüber Dritten. Dritte haben keinen Anspruch auf Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinien.

5. Beschaffungsgrundsätze

- 5.1 Die Beschaffungen sind im Blick auf eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung (§ 7 LHO) vorzunehmen. Dabei können auch Gesichtspunkte des Umweltschutzes, der Nachhaltigkeit sowie soziale Aspekte berücksichtigt werden. Nach diesen Grundsätzen ist sowohl bei der Festlegung von Art und Menge des Bedarfs als auch bei der Auftragsvergabe zu verfahren.
- 5.2 Bei umweltbedeutsamen Beschaffungen sind bei der Erkundung des Marktes auch Ermittlungen darüber anzustellen, welche umweltfreundlichen Lösungen angeboten werden. Die Leistungsbeschreibung im Sinne von § 31 VgV bzw. § 23 UVgO ist so zu fassen, dass etwaige Gesichtspunkte des Umweltschutzes vorgegeben werden (konstruktive Leistungsbeschreibung). In geeigneten Fällen sind Umwelteigenschaften im Wege der funktionalen Leistungsbeschreibung vorzugeben.
- 5.3 Es darf ausschließlich Recyclingpapier verschiedener Grammaturen und Weißgrade (CIE-Weiße) beschafft werden. Das eingesetzte Recyclingpapier muss mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ (RAL-UZ 14) ausgezeichnet sein oder nachweislich den Vergabegrundlagen dieses Umweltzeichens entsprechen. Hiervon darf nur bei nachgewiesenen technischen Problemen abgewichen werden.
- 5.4 Bei der Bedarfsanmeldung sowie der Aufstellung der Vergabeunterlagen sind die vom Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN) entwickelten Normen, Normen der Europäischen Union, soweit sie in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltendes Recht sind, Grundsätze für die Beschaffenheit von Waren und Leistungen (Gütebedingungen) sowie die der Gütesicherung dienenden Gütezeichen zu berücksichtigen; ihre Erfüllung ist mit den Auftragnehmern vertraglich abzusichern.
- 5.5 Berücksichtigung finden nur Produkte, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der aus-

1) Im Folgenden verwendete Definitionen ergeben sich aus Teil 4 Kapitel 1 1. Abschnitt des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

beuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Bei Produkten oder Teilen von Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.

5.6 Grundsätzlich sind Beschaffungen im Wege des Kaufs abzuwickeln. Besteht jedoch für den Erwerb oder die Nutzung von Vermögensgegenständen eine Wahlmöglichkeit zwischen Kauf, Miete, Mietkauf und Leasing oder ähnlichen Verträgen, so ist vor Einleitung des Vergabeverfahrens zu prüfen, welche Vertragsart für das Land am wirtschaftlichsten ist.

5.7 Das wirtschaftlichste Angebot ist dasjenige, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem verlangten Preis erzielt wird. Maßgebend für die Leistung sind alle auftragsbezogenen Umstände (z. B. technische, funktionsbedingte, umweltrelevante und soziale Gesichtspunkte, Kundendienst, Folgekosten, insbesondere im Personalbereich); sie sind bei der Wertung der Angebote zu berücksichtigen (s. Arbeitsanleitung „Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ – Anlage zur VV zu § 7 LHO).

5.8 Bei allen Beschaffungsmaßnahmen sind von den zuständigen Beschaffungsstellen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen anzustellen, die bei einfachen Beschaffungen mindestens in der Einholung mehrerer Angebote bestehen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

Sofern für zu beschaffende Gegenstände üblicherweise mehrere Beschaffungsarten in Frage kommen, muss die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung einen Vergleich der jeweiligen Formen Kauf, Miete, Mietkauf und Leasing, unter Abzinsung der Leasingangebote nach der Barwert-Methode, oder ähnlichen Verträgen sowie eine Begründung zur Vertragslaufzeit und zum Vertragstyp enthalten. Das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist aktenkundig zu machen und dem zuständigen Haushaltsbeauftragten zuzuleiten. Die Beschaffung erfolgt nach Zustimmung durch den Haushaltsbeauftragten. Ein Mangel an Haushaltsmitteln für den Erwerb durch Kauf reicht als Rechtfertigungsgrund für die Begründung von Dauerschuldverhältnissen nicht aus.

5.9 Beschaffungen im Wege des Leasing bedürfen nach Nr. 4.3 der VV zu § 38 LHO ungeachtet der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen stets der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums, sofern es nicht vorab darauf verzichtet. Für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen im Wege des Leasings oder Miete gelten die speziellen Regelungen des für Finanzen zuständigen Ministeriums (Kfz-Richtlinien, Haushaltsvollzugsrichtlinien). Die erforderliche Zustimmung ist von der Stelle zu beantragen, der

die für das Vorhaben verfügbaren Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind. Dem Antrag ist die gemäß Nr. 5.8 durchzuführende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung beizufügen.

5.10 Die Zuständigkeit für den Abschluss von Leasing- bzw. Mietkaufverträgen richtet sich nach den Bestimmungen dieser Richtlinie über zentrale oder dezentrale Beschaffung (s. Nrn. 6.3 und 6.4).

5.11 Bei Bestellungen aus Rahmenvereinbarungen ist – soweit verfügbar – das „Elektronische Katalog- und Bestellsystem der Landesverwaltung“ zu nutzen. Über eine gesonderte Maske in diesem System können auch Produkte angefordert werden, die nicht in Rahmenverträgen verfügbar sind.

5.12 Um eine breite Streuung der Aufträge unter das mittelständische Gewerbe zu erreichen, sind, soweit dies technisch und in der Abwicklung möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, Aufträge in Lose aufzuteilen; diese sind jedoch so zu bemessen, dass eine unwirtschaftliche Zersplitterung vermieden wird. Außerdem ist darauf zu achten, dass ein geplanter Auftrag nicht in der Absicht aufgeteilt werden darf, ihn der Anwendung anderer Vorschriften zu entziehen (insbesondere den Vorschriften des Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb soll der Kreis fachkundiger und leistungsfähiger und Unternehmen gewechselt werden die nicht aufgrund der §§ 123 oder 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgeschlossen worden sind.

5.13 Ab einem geschätzten Auftragswert (Schwellenwert) von 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind bei der Vergabe die Vorschriften des Saarländischen Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz zu beachten.

5.14 Darüber hinaus sind die übrigen Vergabegrundsätze der UVgO anzuwenden.

6. Beschaffungsverfahren

6.1 Bedarfsstellen

6.1.1 Bedarfsstellen sind alle Landesdienststellen, die Lieferungen oder Leistungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen; dazu zählen grundsätzlich auch die Landesbetriebe nach § 26 Absatz 1 LHO.

6.1.2 Der Bedarfsstelle obliegen:

- Bedarfsermittlung;
- Prüfung der Zuständigkeit;
- Bedarfsplanung, ggf. in Zusammenarbeit mit den zentralen Beschaffungsstellen (vgl. Nr. 6.3);

- Beschreibung der Anforderungen an den zu beschaffenden Gegenstand;
- in den Fällen der Nrn. 6.3.1 und 6.3.2 Beschaffungsauftrag an die zentralen Beschaffungsstellen;
- ggf. Beteiligung bei der Wertung der Angebote;
- Abnahme der Leistungen;
- Zahlung der Rechnungen;
- Verwertung entbehrlich gewordener, noch intakter IT-Komponenten (vgl. Nr. 16).

6.1.3 Bedarfsstellen dürfen nur im Einvernehmen mit den mittelbewirtschaftenden Stellen handeln.

6.1.4 Zur Geltendmachung eventueller Ansprüche gegen den Auftragnehmer (z. B. Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, sonstige Mängelansprüche) hat die Bedarfsstelle sofort nach Erhalt der Lieferung diese auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Über festgestellte Mängel ist die zuständige Beschaffungsstelle unverzüglich zu informieren.

6.2 Beschaffungsstellen

6.2.1 Beschaffungsstellen sind alle Landesdienststellen, denen die Vorbereitung und der Abschluss entsprechender Verträge übertragen sind.

Beschaffungsstellen sind die zentralen Beschaffungsstellen (vgl. Nr. 6.3) und die Bedarfsstellen, soweit nicht die Zuständigkeit der zentralen Beschaffungsstellen begründet ist (vgl. Nr. 6.4).

6.2.2 Der Beschaffungsstelle obliegen:

- Überprüfung der Bedarfsmeldung;
- Durchführung von Ausschreibungsverfahren oder Anforderung von Angeboten sowie dazugehöriger Proben und Muster; soweit fachspezifisch erforderlich, unter Beteiligung der Bedarfsstelle;
- Verhandlungen mit Bietern im Rahmen der Vorschriften der VgV bzw. der UVgO;
- Vergabe des Auftrags.

6.2.3 Mit Beschaffungsaufgaben sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu betrauen, die über die erforderlichen Sach- und Warenkenntnisse verfügen; diese sind gehalten, ihre Kenntnisse durch ständige Beobachtung der Marktentwicklung auf dem neuesten Stand zu halten und alle Beschaffungen zügig abzuwickeln.

6.2.4 Die Beschaffungsstellen haben ihren jeweiligen Obersten Landesbehörden jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, aus dem sich mindestens das Volumen der Beschaffungen, die Aufteilung nach Vergabearten, die Zahl der abgeschlossenen Verträge und die jeweiligen Vertragspartner ergeben. Ausgenommen sind

Beschaffungen bis 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

6.3 Zentrale Beschaffung

6.3.1 Die zentrale Beschaffung nach der VgV und der UVgO erfolgt durch die zentralen Beschaffungsstellen (ZB):

- zentrale Beschaffungsstelle des Saarlandes für sonstige Verbrauchs- und Investitionsgüter gemäß den Anlagen 1 und 2 beim Landesamt für Zentrale Dienste;

- Beschaffungsstelle für die Vergabe von Aufträgen über Telekommunikationsanlagen beim Landesverwaltungsamt – Staatliche Hochbaubehörde (für den Abschluss von Rahmenverträgen für Mobilfunkverträge und Mobilfunkendgeräte);

- Beschaffungsstelle beim Landesamt für Zentrale Dienste – SaarlandServiceDienst – für Einzelabrufe der aus dem Rahmenvertrag zu beschaffende Mobilfunkverträge, Endgeräte und Zubehör aus dem Rahmenvertrag sowie Endgeräte (ohne Faxgeräte) für das Festnetz;

- zentrale Beschaffungsstelle des Saarlandes für IT-Güter beim IT-Dienstleistungszentrum (IT-DLZ).

6.3.2 Für die Vergabe von Aufträgen für allgemeine Bedarfsgüter ist die zentrale Beschaffungsstelle des Saarlandes für sonstige Verbrauchs- und Investitionsgüter gemäß den Anlagen 1 und 2 zuständig.

6.3.3 Für Beschaffung von Lieferungen und Leistungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT) in der Landesverwaltung ist gemäß den „Richtlinien für Beschaffungen von Lieferungen und Leistungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie in der Landesverwaltung des Saarlandes (IuK-BER)“ vom 1. Mai 2010 (Amtsbl. II S. 306) in der jeweils geltenden Fassung das IT-Dienstleistungszentrum zuständig.

6.3.4 Für die Vergabe von Aufträgen über Telekommunikations-Anlagen (TK-Anlagen) einschließlich Endgeräte, Mobilfunk- und Telefax-Einrichtungen sowie sonstige Fernmeldeanlagen, sofern diese einem selbstständigen Nutzungszweck dienen und nicht Bauleistungen im Sinne von § 1 VOB/A – in der jeweils geltenden Fassung – sind, ist das Landesverwaltungsamt – Staatliche Hochbaubehörde – zuständig; ausgenommen hiervon sind die TK-Anlagen, deren Endgeräte, Mobilfunk- und Telefax-Einrichtungen sowie sonstige Fernmeldeanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport; vgl. Richtlinien über die Einrichtung und Nutzung der dienstlichen Fernmelde- und Telekommunikationsanlagen

einschließlich der Kostenregelung vom 25. September 2002 (GMBL. Saar S. 366) in der jeweils geltenden Fassung.

- 6.3.5 Entstehen hinsichtlich der Zuständigkeit Zweifelsfragen, so entscheidet das für Finanzen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

6.4 Dezentrale Beschaffung

Bedarfsstellen können die in Anlage 1 – Sammelbeschaffungsmaßnahmen – und Anlage 2 – Einzelbeschaffungsmaßnahmen – **nicht** aufgelisteten Bedarfsgegenstände selbst beschaffen (s. Nr. 6.3). Darüber hinaus können Bedarfsstellen Direktaufträge (bis 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer) gemäß Nr. 12.6 unabhängig davon, ob die Maßnahmen unter die in den Anlagen 1 und 2 genannten Beschaffungen fallen, in eigener Zuständigkeit durchführen. Dies gilt nicht für IT-Güter, bezüglich derer sich die Zuständigkeit nach Nr. 6.3.3 richtet.

Darüber hinaus können die Bedarfsstellen alle Beschaffungen auf der Basis von Rahmenvereinbarungen (s. Nr. 10) in eigener Zuständigkeit ausführen; die zuständige zentrale Beschaffungsstelle ist in diesen Fällen nur nachrichtlich zu beteiligen. Hierbei ist – soweit verfügbar – das „Elektronische Katalog- und Bestellsystem der Landesverwaltung“ zu nutzen (vgl. Nr. 5.11). Die Benachrichtigung ist in diesem Fall erfüllt.

Die Beschaffung gebrauchter Gegenstände unterliegt der Zustimmung der ZB.

Beschaffungen von Dienstkraftfahrzeugen in den obersten Landesbehörden können von der Bedarfsstelle in eigener Zuständigkeit insbesondere für hochrangige Personen oder sensible Bereiche durchgeführt werden.

7. Beratung

Die für zentrale Beschaffungen zuständigen Stellen können die Bedarfsstellen in allen Fragen der Beschaffung beraten.

8. Bedarfsermittlung

Die Feststellung des Bedarfs, die Abnahme und Bezahlung der bestellten Waren sowie die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel verbleiben in der Verantwortung der einzelnen Bedarfsstellen. Sie haben vor allem zu prüfen, ob ein Bedarf zur Erfüllung der Aufgaben des Landes unabweisbar notwendig ist. Die Anforderungen der Bedarfsstellen haben sich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu halten. Mit der Erteilung des Beschaffungsauftrags übernimmt die Bedarfsstelle die Verantwortung dafür, dass die erforderlichen Haushaltsmittel vorhanden sind und wirtschaftlich und sparsam eingesetzt werden.

9. Bedarfsmeldung

- 9.1 Die für zentrale Beschaffungen zuständigen Stellen setzen für ihren Zuständigkeitsbereich die Bedarfszeiträume fest und bestimmen die Termine, zu denen alle Landesdienststellen ihren Bedarf zu melden haben. Hinsichtlich Beschaffungen, für die kein Meldetermin festgesetzt wird, fordern die Bedarfsstellen die benötigten Waren und Leistungen bei den Beschaffungsstellen so rechtzeitig an, dass eine ordnungsgemäße und sachgerechte Vergabe der Aufträge möglich ist.

- 9.2 Der Bedarf ist in der Regel auf elektronischem Wege oder schriftlich zu melden und dabei so genau wie möglich zu beschreiben.

- 9.3 Art und Weise der Bedarfsdeckung (z. B. Produktauswahl) sollen zwischen Bedarfs- und Beschaffungsstellen einvernehmlich festgelegt werden. Insbesondere bei Zweifeln an der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel haben die Beschaffungsstellen ihre Bedenken gegen die Beschaffung den Bedarfsstellen mitzuteilen und auf die Überprüfung der Anforderungen hinzuwirken. Eine einvernehmliche Regelung ist anzustreben. Ist diese nicht zu erreichen, obliegt die endgültige Entscheidung dem zuständigen Haushaltsbeauftragten, der diese aktenkundig zu machen und der Beschaffungsstelle den Aktenvermerk zuzuleiten hat.

- 9.4 Die Bedarfsstellen geben den Beschaffungsstellen Anregungen über ihnen bekannt gewordene günstige Bezugsquellen und wirtschaftliche und sparsame Möglichkeiten der Bedarfsdeckung.

Über negative Erfahrungen mit den beschafften Waren und den Leistungen der Auftragnehmer sind die Beschaffungsstellen ebenfalls zu informieren.

10. Rahmenvereinbarungen (§ 21 VgV und § 15 UVgO)

- 10.1 Die zentralen Beschaffungsstellen beim Landesamt für Zentrale Dienste und beim IT-Dienstleistungszentrum sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit (vgl. Nr. 6.3) Rahmenvereinbarungen abschließen. Darüber hinaus sollen auch die übrigen Beschaffungsstellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit (vgl. Nr. 6.2.1) Rahmenvereinbarungen schließen, soweit dies wirtschaftlich und sinnvoll ist, weil z. B. ausreichend großer Bedarf besteht oder eine entsprechende Anzahl an nachgeordneten Dienststellen vorhanden ist.

- 10.2 Rahmenvereinbarungen sind nach den Vorgaben von § 21 VgV bzw. § 15 UVgO abzuschließen.

- 10.3 Die zentralen Beschaffungsstellen informieren die Bedarfsstellen über abgeschlossene Rahmenvereinbarungen.
- 10.4 Einzelbeschaffungen aus Rahmenvereinbarungen richten sich nach den Vorschriften in § 21 VgV bzw. § 15 UVgO.
- 10.5 Rahmenvereinbarungen anderer Bundesländer kann beigetreten werden.
- 10.6 Ist im Einzelfall gegenüber der Rahmenvereinbarung eine wesentliche Einsparung zu erzielen, so soll diese Möglichkeit im Einvernehmen mit den zentralen Beschaffungsstellen wahrgenommen werden. Die zentralen Beschaffungsstellen haben dabei zu prüfen, ob eine Beschaffung mit den vergaberechtlichen Bestimmungen im Einklang steht.
- 10.7 Die Zustimmung der zentralen Beschaffungsstelle gilt als erteilt, wenn die preisliche Ersparnis mindestens 15% unter dem Preis der Rahmenvereinbarung liegt und die zentrale Beschaffungsstelle binnen einer Woche ab Eingang der Anmeldung keine unter Verweis auf vergaberechtliche Bestimmungen begründete Einwände geltend gemacht hat.
- 10.8 Grundsätzlich nimmt jede Bedarfsstelle Beschaffungen aufgrund von Rahmenvereinbarungen selbst vor.
- 10.9 Im Übrigen haben die zentralen Beschaffungsstellen und die Bedarfsstellen, soweit sie die Beschaffung vornehmen, bei veränderten Marktbedingungen zu prüfen, ob eine bestehende Rahmenvereinbarung noch dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit genügt. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

11. Sukzessivliefervertrag

- 11.1 Ein Sukzessivliefervertrag ist ein einheitlicher Vertrag mit einer engen vertragsmäßigen Bindung. Sukzessivlieferverträge kommen insbesondere dann in Betracht, wenn die bei Vertragsabschluss geschuldete Leistung bereits feststeht. Der öffentliche Auftraggeber gibt die erforderliche Leistung (z. B. Liefermenge) konkret vor. Kommt es zu einem Vertragsabschluss, ist der Auftraggeber zur Abnahme der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung verpflichtet; diese erfolgt allerdings – z. B. entsprechend der Lagerkapazität oder Verarbeitung – nur sukzessive.
- 11.2 Die zentralen Beschaffungsstellen beim Landesamt für Zentrale Dienste und beim IT-Dienstleistungszentrum können im Rahmen ihrer Zuständigkeit (vgl. Nr. 6.3) Sukzessivlieferverträge abschließen. Darüber hinaus können auch Bedarfsstellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit (vgl. Nr. 6.4) Sukzessivlieferverträge schließen, soweit dies wirtschaftlich und sinnvoll ist, weil z. B. ausreichend großer Bedarf besteht oder eine entsprechende Anzahl an nachgeordneten Dienststellen vorhanden ist.

12. Arten der Vergabe

Je nach Auftragshöhe sind folgende Vergabearten möglich:

- 12.1 Die Wahl der Verfahrensart für die Vergabe öffentlicher Aufträge – ohne Bauleistungen –, die dem Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegen (Vergaben oberhalb der Schwellenwerte), richtet sich nach § 14 Absatz 2 VgV. Danach stehen dem öffentlichen Auftraggeber das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, nach seiner Wahl zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen oder nach den Absätzen 3 und 4 von § 14 VgV gestattet ist.
- 12.2 Die Vergabe von Aufträgen, die nicht dem Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegen (Vergaben unterhalb der Schwellenwerte), richtet sich nach Haushaltsrecht. Nach § 55 Absatz 1 LHO muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine Öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nicht diskriminierende Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.
- 12.3 Gemäß der durch die Verwaltungsvorschriften zur § 55 LHO zum 1. März 2018 in Kraft gesetzten Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) stehen für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen weitere Verfahrensarten zur Verfügung:
- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und
 - Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb.
- 12.4 Die zulässigen Ausnahmen von der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb sind für die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb in § 8 Absatz 3 UVgO, für die Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb in § 8 Absatz 4 UVgO geregelt.
- 12.5 Die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb ist zulässig bis zum jeweiligen Schwellenwert gemäß § 106 Absatz 2 GWB. Es sind in der Regel mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

- 12.6 Abweichend von § 14 UVgO (Direktauftrag) können Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln. Die Zuständigkeit des IT-Dienstleistungszentrums für die Beschaffung von IT-Gütern bleibt unberührt.
- 12.7 Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist (§ 50 UVgO).
- 12.8 Bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen im Sinne des § 50 UVgO sind grundsätzlich mehrere Angebote (in der Regel drei) einzuholen, wenn nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Gründe für die Abweichung sind entsprechend zu dokumentieren.
- 12.9 Unbeschadet dessen können freiberufliche Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne vorherige Einholung von Vergleichsangeboten beschafft werden.
- 12.10 Die Auswirkungen der in den Nrn. 12.6 und 12.9 festgesetzten Wertgrenzen sind bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinien zu evaluieren.

13. Erstattung besonderer Aufwendungen

Besondere Aufwendungen aufseiten der Bieter, die sich aus den im Vergabeverfahren gestellten Anforderungen ergeben – etwa durch die geforderte Einreichung von Entwürfen, Konzeptionen und Präsentationen – können in Form von Aufwandsentschädigungen, deren Höhe für alle Bieter einheitlich entsprechend den Umständen im konkreten Einzelfall durch den Auftraggeber festzulegen und bereits in den Vergabeunterlagen mitzuteilen ist, abgegolten werden.

14. Auftragserteilung

Aufträge sind grundsätzlich in Textform gemäß § 126b BGB zu erteilen. Müssen Aufträge wegen ihrer Eilbedürftigkeit ausnahmsweise mündlich oder fernmündlich erteilt werden, ist die Bestätigung in Textform unverzüglich nachzuholen.

15. Entbehrliche Gegenstände (ohne IT-Komponenten und Mobilfunkendgeräte)

Entbehrlich gewordene, aber noch funktionsfähige Möbel, Maschinen und Geräte können die Bedarfsstellen selbst verwerten.

16. Verwertung entbehrlich gewordener, noch intakter IT-Komponenten und Mobilfunkendgeräte

Entbehrlich gewordene, aber noch intakte IT-Komponenten und Mobilfunkendgeräte können unter Beachtung der LHO und unter Gewährleistung von Datensicherheit und Datenschutz durch die Bedarfsstellen eigenverantwortlich verwertet werden. Geräte, die keiner weiteren Verwendung mehr zugeführt werden können, sind dem IT-Dienstleistungszentrum zu überlassen. Ein formalisiertes Abgabe- und Verwertungsverfahren wird nicht vorgeschrieben. Es ist anlassbezogen zu entscheiden.

17. Entsorgung von IT-Komponenten und Mobilfunkendgeräten

Zu entsorgende IT-Komponenten und Mobilfunkendgeräte sind dem IT-Dienstleistungszentrum zu übergeben. Die Entsorgung hat unter Gewährleistung der Datensicherheit und des Datenschutzes sowie unter Beachtung von Umweltauflagen zu erfolgen. Organisatorische Einzelheiten sind in den „Richtlinien für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK-BER) vom 1. Mai 2010 (Amtsbl. II S. 306) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

18. Lagerhaltung

Vorratswirtschaft ist weitgehend zu vermeiden.

19. Aufbewahrung von Beschaffungsunterlagen

Rechnungsbelege und sonstige Rechnungsunterlagen sind bei den anordnenden Stellen aufzubewahren; andere Beschaffungsunterlagen (Schriftgut zur Bedarfsfeststellung, zum Vergabeverfahren, zur Vergabe und Verdingung einschließlich der dazugehörigen Anlagen) bei den Beschaffungsstellen.

Die Aufbewahrungszeit beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Auf die Anlage zu Nr. 17.1 VV zu § 71 LHO wird hingewiesen.

20. Ermächtigungen

Das für Finanzen zuständige Ministerium ist ermächtigt, die Zuständigkeitsregelungen dieser Beschaffungsrichtlinien im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden zu ändern oder zu ergänzen.

Das für Finanzen zuständige Ministerium ist weiter ermächtigt, Abweichungen von diesen Beschaffungsrichtlinien zuzulassen.

21. Schlussbestimmungen

Die Beschaffungsrichtlinien treten zum 1. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen durch die saarländische Landesverwaltung“ vom 5. November 2020 (Amtsbl. I S. 1237) außer Kraft.

Saarbrücken, den 30. Juni 2025

Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft

Im Auftrag
Weber

Anlage 1

**Zentrale Vergabe in Form von
Sammelbeschaffungsmaßnahmen durch
die zentrale Beschaffungsstelle für sonstige
Verbrauchs- und Investitionsgüter
beim Landesamt für Zentrale Dienste**

- Allgebrauchs- und Leuchtstofflampen, Batterien und Akkus
- Allgemeines Büro-, Ge- und Verbrauchsmaterial
- Diktiergeräte, Schreib- und Rechenmaschinen
- Fotoverbrauchsmaterial, Rollen und Planfilme, Entwickler, Video- und Tonkassetten
- Geräte und Verbrauchsmittel zur Reinigung, Pflege und Desinfektion
- Hygieneartikel, Toilettenpapier
- IT-Verbrauchsmaterial (Druckerpatronen)
- Möbel und Einrichtungsgegenstände für Büro-, Registratur-, Aufenthalts-, Untersuchungs-, Unterkunfts-, Schulungs- und Sitzungsräume
- Papier aller Art für den Bürobedarf inkl. elektrostatischem Papier, Transparent- und Katasterpapier, Briefumschläge, Versandtaschen

Anlage 2

**Zentrale Vergabe sonstiger Aufträge
(Einzelbeschaffungsmaßnahmen)
durch die zentrale Beschaffungsstelle für sonstige
Verbrauchs- und Investitionsgüter
beim Landesamt für Zentrale Dienste**

- Berufs- und Schutzkleidung
(ausgenommen Uniformen für Polizei und Justizverwaltung)
- Druck- und Buchbindearbeiten
- Fahrzeuge
Kraftfahrzeuge aller Art, Motorräder, Fahrräder, Traktoren, Anhänger, Werkstattwagen, Sonderfahrzeuge für Polizei, Feuerwehr, Land- und Forstwirtschaft
- Feuerlöschbedarf
Löschdecken, Pressluftatmer, Feuerlöscher, Schläuche, Strahlrohre (ausgenommen Bedarf der Polizei und des Kampfmittelbeseitigungsdiensts)
- Gartengeräte
Rasenmäher, Heckenscheren, Laubsauger, Kettensägen
- Haushaltsgeräte und -maschinen
Kühlschränke, Gefrierschränke, Küchenherde, Mikrowellengeräte, Radio, Fernseher, Staubsauger
- Optischer Bedarf
Ferngläser, Fernrohre, Lupen (ausgenommen Bedarf der Polizei)
- Poststellenbedarf
Adressier- und Frankier-, Falz- und Kuvertiermaschinen
- Reprobbedarf, audiovisuelle Anlagen und Zubehör
Kopiersysteme, Lichtpausgeräte, Druckmaschinen, Projektoren, Mikrofilmgeräte, Episkope, Videoanlagen einschließlich Zubehör, LCD-Displays
- Sanitätsmaterial
Erste-Hilfe-Kästen mit Inhalt, Liegen, Tragen, u. Ä.
- Stempel, Schilder
Gummi, Paginier-, Datums-, Räder- und Stahlstempel, Dienstsiegel, Amtsschilder
- Textilien aller Art
Spinn-, Weberei-, Stickerei- und Wirkereiwaren (z. B. Sportkleidung, Decken, Fahnen, Matratzen u. Ä.)
- Werkstattmöbel und -geräte
Werkbänke, Leitern, Bohrmaschinen, Kreissägen u. Ä.

Anlage 3

Tabellarische Darstellung der Vergabearten und zugehörige Wertgrenzen

Vergabearten	Wertgrenzen		Fundstelle
	Bis 100 000 Euro	100 000,01 Euro EU-Schwellenwert	Beschaffungsrichtlinien vom ...
Direktauftrag	ja	nein	Ziffer 12.6
Verhandlungsvergabe ohne TNW	ja	ja	Ziffer 12.5
Verhandlungsvergabe mit TNW	ja	ja	Ziffer 12.5
Beschränkte Ausschreibung ohne TNW	ja	ja	Ziffer 12.5
Beschränkte Ausschreibung mit TNW	ja	ja	Ziffer 12.2
Öffentliche Ausschreibung	ja	ja	Ziffer 12.2

Hinweis: Zusätzliche Ausnahmen ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften (gemäß Nr. 3 dieser Richtlinien).

Verwaltungsvorschriften

158 **Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen (VVTB)
Erlass des Ministeriums
für Inneres, Bauen und Sport
zur Änderung der Muster-Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen (MVV TB)²⁾**

Vom 1. Juli 2025

Az.: OBB13-1-077-25-pk

Gemäß § 86a Absatz 5 der Landesbauordnung (LBO) vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 369 2), gibt das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Folgendes bekannt:

1. Veröffentlichung

Die durch das Deutsche Institut für Bautechnik bekannt gemachte Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), die nach § 86a Absatz 5 Satz 2 der LBO als Verwaltungsvorschrift des Saarlandes gilt, ist in der Ausgabe 2024/1 vom 28. August 2024 unter der Internetadresse www.dibt.de, Menüpunkt: Bekanntmachungen (<https://www.dibt.de/de/service/bekanntmachungen>), zuletzt abgerufen am 1. Juli 2025), veröffentlicht.

Die MVV TB in der Ausgabe 2024/1 vom 28. August 2024 ist vorbehaltlich der unter Nummer 3 geregelten Abweichungen zu beachten.

2. Landesrechtliche Bezüge und Verweise

Bezüglich der in der MVV TB enthaltenen Verweise zur Musterbauordnung (MBO) und der auf deren Grundlage erstellten Mustervorschriften gelten jeweils die Anforderungen nach der LBO und nach den auf deren Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften.

Mit der nachstehenden Tabelle werden die Paragraphen der MBO und ihre Entsprechungen in der LBO tabellarisch einander gegenübergestellt. Diese Tabelle gilt für die gesamte MVV TB.

MBO	LBO
§ 2 Begriffe	§ 2 Begriffe
§ 3 Allgemeine Anforderungen	§ 3 Allgemeine Anforderungen
§ 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken	§ 6 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken
§ 11 Baustelle	§ 11 Baustelle
§ 12 Standsicherheit	§ 13 Standsicherheit
§ 13 Schutz gegen schädliche Einflüsse	§ 14 Schutz gegen schädliche Einflüsse
§ 14 Brandschutz	§ 15 Brandschutz

2) Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1)

§ 15 Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz	§ 16 Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz
§ 16 Verkehrssicherheit	§ 17 Verkehrssicherheit
§ 16a Bauarten	§ 17a Bauarten
§ 16b Allgemeine Anforderungen für die Verwendbarkeit von Bauprodukten	§ 17b Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten
§ 17 Verwendbarkeitsnachweise	§ 18 Verwendbarkeitsnachweise
§ 18 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	§ 19 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
§ 19 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	§ 20 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
§ 20 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall	§ 21 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall
§ 22 Übereinstimmungserklärung des Herstellers	§ 23 Übereinstimmungserklärung des herstellenden Unternehmens
§ 24 Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen	§ 25 Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen
§ 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen	§ 27 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
§ 27 Tragende Wände, Stützen	§ 28 Tragende Wände, Außenwände, Pfeiler und Stützen
§ 28 Außenwände	§ 28 Tragende Wände, Außenwände, Pfeiler und Stützen
§ 29 Trennwände	§ 29 Trennwände
§ 30 Brandwände	§ 30 Brandwände
§ 31 Decken	§ 31 Decken
§ 32 Dächer	§ 32 Dächer
§ 33 Erster und zweiter Rettungsweg	§ 33 Erster und zweiter Rettungsweg
§ 34 Treppen	§ 34 Treppen
§ 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge	§ 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge

§ 36 Notwendige Flure, offene Gänge	§ 36 Notwendige Flure, offene Gänge
§ 37 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen	§ 37 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen
§ 38 Umwehrungen	§ 38 Umwehrungen
§ 39 Aufzüge	§ 39 Aufzüge
§ 40 Leitungsanlagen, Installationschächte und -kanäle	§ 40 Leitungs-, Lüftungsanlagen, Installationschächte und -kanäle
§ 41 Lüftungsanlagen	§ 40 Leitungs-, Lüftungsanlagen, Installationschächte und -kanäle
§ 42 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung	§ 41 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung
§ 43 Sanitäre Anlagen, Wasserzähler	§ 42 Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, Anlagen für Niederschlagswasser
§ 44 Kleinkläranlagen, Gruben	§ 42 Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, Anlagen für Niederschlagswasser
§ 45 Aufbewahrung fester Abfallstoffe	§ 43 Aufbewahrung fester Abfallstoffe
§ 46 Blitzschutzanlagen	§ 44 Blitzschutzanlagen
§ 47 Aufenthaltsräume	§ 45 Aufenthaltsräume
§ 48 Wohnungen	§ 46 Wohnungen
§ 49 Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder	§ 47 Stellplätze und Garagen, Abstellplätze für Fahrräder
§ 50 Barrierefreies Bauen	§ 50 Barrierefreies Bauen
§ 51 Sonderbauten	§ 51 Sonderbauten
§ 64 Baugenehmigungsverfahren	§ 65 Baugenehmigungsverfahren
§ 66 Bautechnische Nachweise	§ 67 Bautechnische Nachweise
§ 67 Abweichungen	§ 68 Abweichungen
§ 76 Fliegende Bauten	§ 77 Fliegende Bauten

§ 85 Rechtsvorschriften	§ 86 Verordnungs-ermächtigungen
§ 85a Technische Bau-bestimmungen	§ 86a Technische Bau-bestimmungen

In der Verwaltungsvorschrift wird das Wort „Musterbauordnung“ durch das Wort „Landesbauordnung“ ersetzt.

Darüber hinaus wird § 1 Absatz 4 MBauVorIV durch § 1a Absatz 8 der Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO), § 10 Absatz 1 MBauVorIV durch § 8 Absatz 1 BauVorIVO und § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 MBauVorIV durch § 11 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 BauVorIVO ersetzt. § 11 MBauVorIV wird durch § 11 BauVorIVO ersetzt.

Der § 11 der Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (MBeVO) wird durch § 11 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (BeVO) ersetzt.

Der § 19 der Muster-Verordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen (M-PPVO) wird durch die §§ 13 und 19 der Verordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen nach der Landesbauordnung (Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – PPVO) ersetzt.

3. Abweichungen

In der Verwaltungsvorschrift sind unter den Abschnitten A 2.1, A 2.2, A 4.2/2 und A 4.2/3 technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung sowie technische Anforderungen an Bauteile und an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile konkretisiert.

3.1 Abweichend zu den nachfolgenden laufenden Nummern der MVV TB gelten die von der obersten Bauaufsichtsbehörde bekannt gemachten Verordnungen und Richtlinien:

A 2.2.1.10

Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) vom 25. Januar 2024 (Amtsbl. I S. 68).

A 2.2.1.12

Feuerungsverordnung (FeuVO) vom 11. März 2022 (Amtsbl. I S. 560, 562).

A 2.2.2.1

Dritte Verordnung zur Landesbauordnung (Garagenverordnung – GarVO) vom 23. Dezember 1965, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1976 (Amtsbl. S. 951), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 2008 (Amtsbl. S. 1470).

A 2.2.2.2

Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstättenverordnung – BeVO) vom 4. April 2023 (Amtsbl. I S. 371).

A 2.2.2.3

Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung – VkVO) vom 25. September 2000 (Amtsbl. S. 1934), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).

A 2.2.2.4

Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO) vom 21. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1684), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 648).

A 2.2.2.5

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Schulbau-Richtlinie – SchulbauR) vom 19. Dezember 2011 (Amtsbl. 2012 I S. 123).

A 2.2.2.7

Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhausverordnung – HochhVO) vom 26. Januar 2011 (Amtsbl. I S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 648).

Die hier unter Nummer 3.1 anstelle der in den Tabellen des Abschnittes A 2.2 der Verwaltungsvorschrift gelisteten Verordnungen und Richtlinien sind nur deklaratorisch aufgeführt und werden damit nicht gesondert als Technische Baubestimmung eingeführt. Die landesspezifischen Verordnungen und Richtlinien sind unabhängig von der VVTB in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

B 2.1.2 Anlage B 2.1/2

Zu DIN EN 13814, Ziffer 5 „Zu Abschnitt 6:“

Anstelle der nachfolgend von der Einführung ausgenommenen Abschnitte der Norm gelten die Anforderungen der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR), Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport vom 12. März 2020 (Amtsbl. I S. 229).

- 3.2** Die in der MVV TB unter Nummer A 2.2.2.6 aufgeführte Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung – MWR – ist von der Einführung ausgenommen.
- 3.3** Die Anwendung der Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau – MIndBauRL – (laufende Nummer A 2.2.2.8) gilt abweichend zur Verwaltungsvorschrift nicht nur für Sonderbauten im Sinne des § 2 Absatz 4 der LBO, sondern auch für bauliche Anlagen, die in den Geltungsbereich der MIndBauRL fallen und formal nicht als Sonderbauten (zum Beispiel weniger als 1 600 m² Grundfläche) eingestuft werden können.
- 3.4** Die MVV TB verweist in Teil A, Kapitel A 3, laufende Nummer A 3.2.1, auf die Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG). Diese Anforderungen sind in Anhang 8 der MVV TB niedergelegt.

Gemäß Abschnitt 2.2.1 der ABG in Anhang 8 der MVV TB bestehen für Holzwerkstoffe in Form von schlanken ausgerichteten Fasern (OSB) und kunstharzgebundene Spanplatten Anforderungen hinsichtlich der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, wenn sie in Aufenthaltsräumen und in baulich nicht davon abgetrennten Räumen Verwendung finden. In Abschnitt 2.2.1.1 der ABG in Anhang 8 der MVV TB werden diese Anforderungen hinsichtlich VOC-Emissionen konkret definiert.

Die vorgenannten Anforderungen in Abschnitt 2.2.1.1 der ABG werden für Holzwerkstoffe in Form von schlanken ausgerichteten Fasern (OSB) und kunstharzgebundene Spanplatten hinsichtlich der Summenparameter (TVOCspez, TSVOC, R-Wert sowie VOC ohne Bewertungsmaßstäbe nach NIK – TVOC ohne NIK) außer Kraft gesetzt.

3.5 Abweichend zur MVV TB, laufende Nummer A 4.2.2.1, Anlage A 4.2/2, gilt für die DIN 18040-1:2010-10 Folgendes:

Die Einführung bezieht sich auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, die nach § 50 Absatz 2 und 3 LBO barrierefrei sein müssen.

3.6 Abweichend zur MVV TB, laufende Nummer A 4.2.2.2, Anlage A 4.2/3, gilt für die DIN 18040-2:2011-09 Folgendes:

Die Einführung bezieht sich auf:

- Wohnungen nach § 50 Absatz 1 LBO
- Wohnungen und Aufzüge, soweit sie nach § 39 Absatz 4 Satz 4 LBO stufenlos erreichbar sein müssen
- Stellplätze, soweit sie nach § 47 Absatz 1 Satz 6 LBO barrierefrei sein müssen

Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sind von der Einführung ausgenommen. Die Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ gelten für Wohnungen nach § 50 Absatz 1 Satz 4 LBO.

3.7 Bei Anwendung der Technischen Regel Technische Gebäudeausrüstung (laufende Nummer A 2.2.1.16, Anhang 14) der MVV TB gilt nachfolgender Hinweis:

Die Technische Regel Technische Gebäudeausrüstung verweist bei der Planung, Bemessung und

Ausführung baulicher Anlagen zur Konkretisierung bauaufsichtlicher Anforderungen auch auf technische Regeln und deren Fundstelle. Der Verweis führt in diesem Zusammenhang jedoch nicht dazu, dass diese technischen Regeln den Status einer Technischen Baubestimmung im Sinne des § 86a Absatz 1 Satz 1 der LBO haben, sondern lediglich eine Vermutungsregelung mit empfehlendem Charakter darstellen. Mit den in Bezug genommenen technischen Regeln können die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die spezifische technische Gebäudeausrüstung erfüllt werden, sofern in der LBO, in Vorschriften aufgrund der LBO oder den Nachweisen zum Brandschutz nicht weitergehende Anforderungen gestellt werden.

4. Weitere Fundstellen

Die von der obersten Bauaufsicht bekannt gemachten Verordnungen und Richtlinien können auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport, Themenportal: Bauen und Wohnen, Rubrik: Bauaufsicht/Bautechnik, unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.saarland.de/mibs/DE/portale/bauenundwohnen/informationen/bauaufsicht-technik/baurecht>

Die Muster-Richtlinien können über das Informationssystem der Bauministerkonferenz unter www.bauministerkonferenz.de, Menüpunkte: Öffentlicher Bereich > Mustervorschriften/Mustererlasse > Bauaufsicht/Bautechnik, abgerufen werden.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (VVTB), Erlass des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport zur Änderung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) vom 12. April 2023 (Amtsbl. I S. 335) außer Kraft.

Saarbrücken, den 1. Juli 2025

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Im Auftrag
Koch-Wagner

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen

150 **Bekanntgabe
Verleihung des Saarländischen Verdienstordens**

Vom 24. Juni 2025

Als Zeichen der Anerkennung für besondere Verdienste um das Saarland hat Frau Ministerpräsidentin Anke Rehlinger den Saarländischen Verdienstorden mit Urkundendatum vom 17. Juni 2025 an nachstehend aufgeführte Person verliehen:

— Herrn Patrick Weiten, Präsident des Conseil Départemental de la Moselle

Saarbrücken, den 24. Juni 2025

Der Chef der Staatskanzlei

Lindemann

151 **Bekanntmachung
Erteilung des Exequaturs an den Leiter
der berufskonsularischen Vertretung
der Dominikanischen Republik
in Frankfurt am Main**

Vom 24. Juni 2025

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Dominikanischen Republik in Frankfurt am Main ernannten Herrn Delano Freddy Marte Ramirez am 17. Juni 2025 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Raul Jafet Rafal Soriano, am 3. März 2021 erteilte Exequatur ist erloschen.

Saarbrücken, den 24. Juni 2025

Der Chef der Staatskanzlei

Lindemann

152 **Bekanntmachung
Erteilung des Exequaturs als Honorarkonsul
der Republik Nauru in München**

Vom 24. Juni 2025

Die Bundesregierung hat Herrn Martin Heyne am 6. Juni 2025 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Nauru in München erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Ziegelgasse 23, 85414 Freising

Telefon: 08167 969 0345

E-Mail: honorarkonsul@nauruisland.com

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 10.00 bis 18.00 Uhr

Saarbrücken, den 24. Juni 2025

Der Chef der Staatskanzlei

Lindemann

153 **Bekanntmachung
Schließung des Generalkonsulats
der Bolivarischen Republik Venezuela
in Frankfurt am Main**

Vom 24. Juni 2025

Das Auswärtige Amt gibt bekannt, dass das Generalkonsulat der Bolivarischen Republik Venezuela in Frankfurt am Main zum 7. Mai 2025 geschlossen wurde.

Die bisherige Zuständigkeit des Generalkonsulats in Frankfurt am Main für die Konsularbezirke der Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland geht auf die Botschaft in Berlin über.

Saarbrücken, den 24. Juni 2025

Der Chef der Staatskanzlei

Lindemann

Stellenausschreibungen

154 **Stellenausschreibung
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Vom 25. Juni 2025

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt beabsichtigt, die Stelle als

Prozessmanager im gehobenen Dienst (m/w/d)

im Referat D/5 – Binnendigitalisierung der Verwaltung – in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis für die Dauer von voraussichtlich bis zu fünf Jahren.

Die Digitalisierung zum Wohle aller Saarländerinnen und Saarländer zu gestalten und die Innovationen von morgen für den saarländischen Strukturwandel zu befördern: Das sind die zentralen Aufgaben der Digitalisierungsabteilung. Dort werden die Themen und Zukunftsfragen rund um die Digitalisierung zentral gebündelt – von der Verwaltungsdigitalisierung über die Digitalisierung in Wirtschaft und Arbeitswelt bis hin zu Forschungstransfer und Innovationsförderung. Einen Einblick in die Arbeit der Abteilung D – Digitalisierung in Wirtschaft und Verwaltung finden Sie in unserem kurzen [Imagefilm](#).

Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt u.a. in folgenden Digitalisierungsprojekten:

- Einführung eines neuen Fördermittelinformationssystems (nFMI) zur Abwicklung verschiedener Förderverfahren auf Landes- und EU-Ebene
- Beschaffung, Einführung und bedarfsorientierte Erweiterung eines neuen, modernen, ergonomischen und zukunftsfähigen eAkte-Systems

Ihre Aufgaben

Die Aufgabengebiete der zu besetzenden Stellen umfassen schwerpunktmäßig:

- Aufnahme und Analyse von Anforderungen der Fachseite, z.B. im Rahmen der Konzeption bzw. Umsetzung von elektronischen Verwaltungsleistungen
- Modellierung, Optimierung und Dokumentation von Verwaltungsprozessen und Datenflüssen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Behörden sowie anderen internen und externen Partnern
- Abstimmung ggf. Anpassung der anvisierten Lösung mit den beteiligten/betroffenen Akteuren und Erarbeitung daraus resultierender Fachkonzepte sowie Ableitung einer Umsetzungsplanung in Zusammenarbeit mit der Projektleitung
- Begleitung der Umsetzung der betriebsbezogenen Prozesse
- (Detail-)Planung, Umsetzung und Steuerung der projektbezogenen Prozesse (bspw. Projektcontrolling) in Zusammenarbeit mit internen/externen Partnern
- Dokumentation der Prozesse und Erarbeitung daraus resultierender Fachkonzepte, Projektberichte und Dokumentationen
- Beratung der Fachseite in Bezug auf eine kontinuierliche Verbesserung der Prozesse

Ihre Qualifikation

Die Bewerber (m/w/d) müssen über folgendes Anforderungsprofil verfügen:

- erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschul- oder Bachelorstudium, idealerweise im Bereich Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen,

Wirtschaftswissenschaften (BWL/VWL) oder einer vergleichbaren Fachrichtung mit einschlägiger Berufserfahrung

- idealerweise entsprechende Berufserfahrung und Fachkenntnisse oder Erfahrungen im Rahmen des Studiums, Studentenjobs oder Praktika
- praktische Erfahrung in der Modellierung, Analyse und Optimierung von Prozessen
- Erfahrung im Umgang mit gängigen Modellierungswerkzeugen und –Software, sowie entsprechenden Standards (z.B. FIM, BPMN, UML, etc.)
- Kenntnisse und idealerweise Erfahrung in verschiedenen Projektmanagementmethoden (klassisch und agil)
- Begeisterung und Interesse an den vielfältigen Themen und Herausforderungen der Verwaltung und Digitalisierung
- die Fähigkeit zum selbständigen strukturierten Vorgehen, Flexibilität, Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen und Organisationstalent
- hohe analytische Fähigkeiten, ganzheitliches Denken, gute und sehr schnelle Auffassungsgabe
- sehr gute soziale Kompetenzen wie Kommunikationsstärke, Team- und Konfliktfähigkeit

Kurzvorstellung

des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabengebiete des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z.B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

Wir bieten:

- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **23. Juli 2025 ausschließlich** über die Internetplattform www.interamt.de (**Angebots-ID: 1323325**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Herr Jonas Wunn (Tel.-Nr.: 06 81/501-41 78 / E-Mail: j.wunn@wirtschaft.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de